

(2) Die Arbeitsfreistellung muß vom Vorsitzenden der Grundeinheit des DTSB oder vom Leiter der Schulsportgemeinschaft vierteljährlich beantragt werden.

§ 6

Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsfreistellungen

Die Lohn- oder Gehaltsausfälle, die durch die Arbeitsfreistellungen für die unter § 1, Abs. 1, § 2 Abs. 1, §§ 4 und 5 aufgeführten Sportlehrgänge und -Veranstaltungen entstehen, sind von den Betrieben unter Beachtung der Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken zu zahlen. Voraussetzung hierfür ist, daß der schriftliche Antrag auf Freistellung rechtzeitig dem Betrieb oder der Verwaltung vorgelegt wird. Sind Betriebe nicht in der Lage, die Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes zu leisten, was vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu bestätigen ist, so sind diese verpflichtet, die einberufende Stelle umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen sind die Kosten vom Veranstalter zu tragen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1958

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport

Dr. Schuster
Amtierender Vorsitzender

Anordnung**über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung.**

Vom 13. August 1958

Die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates und die Gewährleistung der Teilnahme der Werktätigen an der Lenkung von Staat und Wirtschaft auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung erfordern die Aufhebung überholter gesetzlicher Bestimmungen. Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die sich auf den Handel und die Versorgung beziehenden gesetzlichen Bestimmungen (siehe Anlage) sowie alle Runderlasse, Anweisungen usw., die

a) von der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung und der Deutschen Wirtschaftskommission nach dem 8. Mai 1945 bis zur Gründung der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Oktober 1949 erlassen wurden und

) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung gehören,

werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind.

(2) Die Bestimmungen über Preise, soweit sie nicht in der Anlage aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1958

Der Minister für Handel und Versorgung

W a c h

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Titel	Fundstelle
1. Verordnung vom 16. Oktober 1945 — Einrichtung von Abteilungen und Ämtern für Handel und Versorgung in den Provinzen und Bundesländern der sowjetischen Besatzungszone	
2. Verordnung vom 14. November 1945 — Ergänzungsverordnung zur vorstehenden Verordnung	
3. Verordnung Nr. 3 vom 20. Dezember 1945 — Berechnung des „Versorgungsnatürlichen Sch wundes bei Lebens- Strafrecht“ 1948	i Deutscher Zentralverlag
4. Verordnung Nr. 6 vom 10. Januar 1946 — Organisation des Handels auf den Märkten in der sowjetischen Besatzungszone	
5. Verordnung Nr. 9 vom 7. Februar 1946 — Grundlage der Organisation und Technik des Kommissionshandels	
6. Verordnung Nr. 19 vom 7. September 1946 über die Bestands- Heft 1, Seite 28 erhebung bewirtschafteter Nahrungsgüter sowie von Seife, Waschpulver, Streichhölzern und Tabakerzeugnissen im Einzelhandel (einschl. Bäckereien und Fleischereien) in den Ländern (Provinzen) der sowjetischen Besatzungszone am 1. Oktober 1946	
7. Verordnung Nr. 21 vom 7. Oktober 1946 über die Bestands- Heft 1, Seite 45 erhebung bewirtschafteter Nahrungsgüter sowie von Seife, Waschpulver, Streichhölzern und Tabakerzeugnissen im Einzelhandel (einschl. Bäckereien und Fleischereien) in den Ländern (Provinzen) der sowjetischen Besatzungszone am 1. November 1946	
8. Verordnung Nr. 22 vom 23. September 1946 über die Voraus- Heft 1, Seite 46 gabe von Kartoffeln zur Winter- einkellerung an die deutsche * Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone (außer dem sowjetischen Sektor von Berlin)	
9. Verordnung Nr. 24 vom 1. November 1946 über die Bestands- Heft 1, Seite 63 erhebung bewirtschafteter Nahrungsgüter sowie von Seife, Waschpulver, Streichhölzern und Tabakerzeugnissen im Einzelhandel (einschl. Bäckereien und Fleischereien) in den Ländern (Provinzen) der sowjetischen Besatzungszone am 2. Dezember 1946	